

Motion Racine (SP): Einführung der Konsultativabstimmung!

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit in besonderen Fällen die Volksmeinung durch eine für die Gemeindebehörden unverbindliche Gemeindeabstimmung (konsultative Abstimmung) erhoben werden kann.

Begründung:

Bei der letzten Parlamentsdebatte wurde von verschiedener Seite bedauert oder darauf hingewiesen – so u. a. vom Gemeindepräsidenten selbst –, dass das „räumliche Leitbild“ keiner Konsultativabstimmung unterzogen werden kann, weil die Gemeindeordnung eine solche nicht vorsieht. Mit dieser Motion möchten wir diese Lücke gerne schliessen.

Die Konsultativabstimmung ist ein gutes Instrument der demokratischen Willensbildung. Es zeigt dem Parlament und Gemeinderat letztlich wohin der Weg, z.B. beim räumlichen Leitbild, gehen soll, ehe unnötig viel Geld für teure Planungen und Projekte ausgegeben wird, die beim Volk keine Mehrheit finden. Somit schützt dieses Instrument schliesslich davor, dass das Parlament und der Gemeinderat „am Volk vorbei“ politisieren.

Die Konsultativabstimmung ist zwar rechtlich nicht bindend, verpflichtet die Behörden aber zumindest moralisch und ermöglicht auf einfache Art und Weise „den Puls“ des Volkes zu fühlen, ohne dass die Politik gleich jeder Flexibilität beraubt würde.

20. Oktober 2015

R. Racine

B. Schneider, K. Jordi, D. Ritschard, L. Müller Frei, J. Brunner, J. Stettler, P. Rösli, B. Marti, P. Kneubühler, M. Humm, Y. Brügger, B. Wegmüller (13)

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Ausgangslage

Die aktuell gültige Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 23. Mai 2000 mit 4'739 Ja zu 324 Nein angenommen und per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt worden.

Seither sind folgende Teilrevisionen vorgenommen worden:

- | | |
|-----------------|--------------------------------------|
| 1. Teilrevision | Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 |
| 2. Teilrevision | Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 |

In der Volksabstimmung vom 8.2.2004 wurde zudem die Volksinitiative (Doppelinitiative) "Moratorium von Mobilfunkantennen auf gemeindeeigenen Gebäuden" angenommen (Änderung von Art. 24 Ziff. 5).

Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Grosse Gemeinderat den Anhang zur Gemeindeordnung verschiedenen Teilrevisionen unterzogen. Die entsprechenden Beschlüsse unterlagen jeweils dem fakultativen Referendum.

Gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat zudem seit der Inkraftsetzung der Gemeindeordnung zwingende Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen.

Total- oder Teilrevision

Der Gemeinderat sieht vor, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode die Gemeindeordnung einer Total- oder einer umfassenden Teilrevision zu unterziehen und dafür eine Projektorganisation aufzustellen.

Im Rahmen der Total- oder Teilrevision sollen verschiedene Grundsatzfragen, u.a. die Einführung der Konsultativabstimmung, geprüft werden. Als nicht sinnvoll erachtet es der Gemeinderat, vorgängig punktuelle Anpassungen an der Gemeindeordnung, wie z.B. die Einführung der Konsultativabstimmung, weiterzuverfolgen.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Überweisung als Postulat.

Muri bei Bern, 1. Februar 2016

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Die Präsident:

Die Sekretärin:

Thomas Hanke

Karin Pulfer